

Evangelischen Bekenntnissynode  
im Rheinland.

Essen, den 25. Februar 1935

27. Rundschreiben.

(Nur für unsere Mitglieder).

Zur rheinischen Lage !

1. Am Freitag, dem 22. Februar 1935, hatte der stellvertretende Präses D. Nold sämtliche Pfarrer aus den 18 mittel- und niederrheinischen Synoden nach Düsseldorf zu einer Unterrichtung der rheinischen Lage gebeten. Beinahe 300 Pfarrer waren erschienen. Die Versammlung nahm, abgesehen von einem provozierten Zwischenfall zweier D.C.-Pfarrer, die auszogen, einen würdigen Verlauf. D. Nold leitete. Es sprachen Generalsuperintendent D. Stoltenhoff, Dr. Mensing, Harney vom PKR; Superintendent Horn und Assessor Lemmer vom Ordnungsblock, Held und D. Hesse von der Bekenntnissynode. Die sonst anwesenden D.C. und bisher Neutralen, die zahlreich zugegen waren, meldeten sich nicht zum Wort.

Der Ordnungsblock vertrat die Notwendigkeit einer sofortigen Provinzialsynode, ohne im einzelnen angeben zu können, wie eine kirchenordnungsmäßige Provinzialsynode, deren Arbeitsfähigkeit sichergestellt ist, zustande kommen könnte. Superintendent Horn erklärte, daß die rheinischen D.C. auf dem Wege der Umkehr seien. Er hielt Lehrzucht und Kirchenzucht für notwendige Aufgaben der kommenden Kirche, womit er allgemeine Zustimmung fand.

Die Vertreter der Bekenntnissynode lehnten jedes Partei- und Gewaltregiment ab. Sie forderten die Neuordnung der rheinischen Kirche auf dem Grunde von Bibel und Bekenntnis unter Anerkennung der Kirchenordnung.

D. Nold stellte am Schluß für den Provinzialkirchenrat, sich selbst und Generalsuperintendenten D. Stoltenhoff die Vertrauensfrage, die durch Erheben von den Sitzen von den Versammelten mit lautem Ja beantwortet wurde. Soweit beobachtet, blieb nur ein Pfarrer sitzen.

2. Der sogenannte mittlere Provinzialkirchenrat hielt am Donnerstag, dem 21. Februar 1935, in Köln eine Sitzung ab, die zu eindeutigen Beschlüssen kaum gekommen ist. Dr. Oberheid scheint bei allen Überlegungen der Gegner eine noch nicht hinreichend geklärte Teilnahme zu bezeugen. Die 4 Männer: Fuchs, Wagner, Dr. Krummacher, Lauterbach, forderten durch einen Rechtsanwalt den Provinzialkirchenrat auf, seine Geschäftsführung einzustellen, Kasse, Siegel und Akten herauszugeben, was abgelehnt wurde.

3. Die Bekenntnissynode hat, wie schon mitgeteilt, die ihr angetragene Gruppenbesprechung mit vorgeschriebenen Bedingungen abgelehnt. Wie richtig dies war, erhellt aus folgendem Schriftstück:

Deutsche Christen  
Gau Rheinland

Köln, den 21. Februar 1935

Rundschreiben an alle D.C.-Pfarrer, Hilfsprediger  
und Vikare im Gau Rheinland.

D. Nold hat die Pfarrer eingeladen zu einer Aussprache am Freitag, dem 22. Februar nach Düsseldorf. Weil es sich um eine illegale

Angelegenheit handelt, nimmt kein D.C.-Pfarrer teil.

Heil Hitler !  
gez. Pack, Pfarrer.  
komm. Gauobmann.

Solange die D.C. an einer Aussprache nicht teilnehmen dürfen, dürfte es sich erübrigen, die Bekenntnissynode zu einer solchen in einem engen Führerkreise aufzufordern. Im übrigen darf man guter Hoffnung sein, da die D.C. endlich den Mut aufbringen, etwas illegal zu nennen. Vielleicht wird ihnen auch noch die Einsicht, wie „illegal“ ihr rheinisches Regiment im Verein mit den D.C. im Konsistorium ist.

Den Gipfel der Sachkenntnis erreicht ein Mitgliederbrief der rheinischen D.C. vom 21.2.35 mit der ungewohnten Überschrift: Zur Rechtslage innerhalb der Rheinischen Kirche. Dieses Machwerk ist erfüllt von sachlichen Irrtümern und falschen Behauptungen.

- a) Es ist nicht wahr, daß Generalsuperintendent D. Stoltenhoff auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt wurde. Er ist durch eine unrechtmäßige Stelle, den Reichsbischof, gegangen worden. Er hat sofort Rechtsverwahrung damals eingelegt. Ein „Kirchenhoheitsakt“ ist seine Pensionierung nicht gewesen, vielmehr ein Willkürakt, der am 20.11.34 durch die reichsbischöflichen Aufhebungen gleichfalls aufgehoben ist. Er hat diese Zwangspensionierung niemals anerkannt, wie folgendes Schreiben beweist:

Nr. 112/34

Koblenz, den 24. Februar 1934

Betrifft: Zurruhesetzung. Erlaß vom 16.2.34 - III/475/34.

Dem Herrn Landesbischof bestätige ich hierdurch den Eingang des nebenbezeichneten Erlasses, der meine Zurruhesetzung zum 1. April ds. Js. verfügt. Gleichzeitig spreche ich einen Rechtsvorbehalt aus, für den ich materiell Bezug nehme auf die im Gang befindliche Erörterung über die in dem Erlaß angeführten Rechtsgrundlagen.

gez. D. Stoltenhoff

Es ist nicht wahr, daß D. Stoltenhoff sich aktenmäßig bereit erklärt hat, ein Propstamt anzunehmen. Dr. Oberheid betrieb diese Angelegenheit. D. Stoltenhoff hat ein Propstamt weder erstrebt noch angenommen. Er hat ein Angebot am 8.12.1934 telegrafisch abgelehnt. Bei der dennoch erfolgenden Veröffentlichung dieser Ernennung zum Propst gegen Ende Dezember 1934 hat er auf diese Ablehnung vom 8.12.34 verwiesen.

D. Stoltenhoff hat also die Unrechtmäßigkeit seiner Versetzung in den Ruhestand bereits entdeckt, als er seine Zurruhesetzung entdecken mußte. General-Superintendent D. Stoltenhoff hat ferner schon auf der Generalsynode 1933, die das Bischofsgesetz beschloß, gewarnt und zum Ausdruck gebracht, daß dieses Gesetz den Art. 161 der Verfassungsurkunde berühre. Er hat gegen das Bischofsgesetz gestimmt, indem er nicht mitstimmte. Vielleicht macht Pfarrer Pack einmal klar, daß das Bischofsgesetz die rheinische Kirchenordnung nicht berührt, wo es doch das entscheidende rheinische Amt des Präses in das Bischofsamt hat aufgehen lassen. Vielleicht besinnt sich Pfarrer Pack auch, daß die Präses von Rheinland und Westfalen im Kirchensenat in aller Form den Art. 161 der Verfassungsurkunde gegen die Gültigkeit des Bischofsgesetzes in Rheinland und Westfalen angewendet haben.

b) Über die Beweisführung für den sogenannten mittleren PKR braucht kein Wort verloren zu werden. Nur dieses sei gesagt. Bei der Neuwahl eines Presbyteriums können Presbyter, die unter Einspruch stehen, ihr Amt nicht antreten, vielmehr bleiben solange die alten Presbyter im Amte. Entsprechendes gilt für die Kreis- und Provinzial-Synodalen, wenn überhaupt die rheinische Kirchenordnung einen vernünftigen Sinn haben soll.

Es unterliegt ferner keinem Zweifel, daß sowohl Kirchensenat wie EOK den Einspruch heute bejahen. Wäre dem nicht so, dann hätte der EOK längst sich gegen den PKR erklärt.

Der jetzige PKR hat die Provinzialsynodalkasse ordnungsmäßig im Besitz. Die Kassenkonten sind nicht gesperrt. Im übrigen sind alle beteiligten Stellen außer den Mitgliedern des sogenannten mittleren PKR sich darin einig, daß rechtlich wie sachlich der mittlere PKR eine „unmögliche Figur“ ist.

c) Die in dem Mitgliederbrief enthaltene Charakterisierung des EOK wird diesem selbst besonderer Beachtung wert sein. Der arme EOK: Der EOK absolut, wenn er unsern Willen tut ! Aber er enthält ja Kirchenjuristen, dazu noch alte und dazu „folgt er veralteten bürokratischen Gesichtspunkten“. Mithin lassen die D.C. alle Hoffnung fahren, es könnte ihnen von hier aus geholfen werden.

d) Der von den D.C. angekündigte Widerstand wird niemanden schrecken. Er wird mit falschen Behauptungen geführt und dient lediglich der Erhaltung des Bestehenden. Somit ist er kirchlich reaktionär und lediglich eine Verteidigung, die keine Aussicht auf Erfolg hat.

4. Die Zusammenarbeit des Ordnungsblockes mit den D.C. scheint nur ein flüchtiges Sommerwölkchen gewesen zu sein, wie aus folgendem Schreiben hervorgeht:

„Rheinische Arbeitsgemeinschaft Duisburg-Laar, den 23. Febr. 1935  
„ Ordnungsblock “

An

Herrn Pfarrer Held

Essen.

Lieber Bruder Held !

Der Gauleiter der Deutschen Christen im Rheinlande, Pfarrer Pack, und unsere Arbeitsgemeinschaft luden zu einer Besprechung auf den 22. Februar ein, in welcher je fünf Mitglieder der Bekenntnissynode und der Deutschen Christen und drei Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft beraten würden, über die Einberufung der Provinzialsynode. Die Führer der Bekenntnissynode lehnten die Zusammenarbeit mit den Deutschen Christen ab. Die Deutschen Christen erschienen und erklärten, daß sie eine Zusammenarbeit mit dem Ordnungsblock zur Zeit auch nicht mehr für förderlich erachteten und selbständig vorgehen würden. Ein von mir vorgelegter Vorschlag wurde beraten und in der beiliegenden Form für sachdienlich angesehen. Die Herren von den Deutschen Christen beabsichtigten aber nicht, ihn gemeinsam mit uns vorzulegen. Ich erlaube mir, ihn zu Ihrer Kenntnis zu bringen.

Heil Hitler !

gez. Horn.